



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August  
2020 und zum Bildungsplan vom 21. August 2020

für

### **Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

#### **Berufsnummer 94308**

94309	Fachrichtung Kinder
94310	Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung
94311	Fachrichtung Menschen im Alter
94312	Generalistische Ausbildung

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Fachmann/-frau  
Betreuung EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 15.04.2025.

erlassen durch SAVOIRSOCIAL am 16.06.2025. Diese Ausführungsbestimmungen  
ersetzen und heben die vorherige Version auf, die am 11. April 2022 erlassen wurde.

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ziel und Zweck .....	3
2	Grundlagen .....	3
3	Anerkennung der Berufserfahrung.....	3
3.1	Berufserfahrung im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung.....	4
3.2	Fachrichtungen .....	5
3.3	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad .....	5
4	Anforderungen an das Validierungsdossier .....	5
5	Anrechenbare Vorbildung .....	6
6	Zusätzliche Überprüfungsverfahren .....	6
7	Übergangsbestimmungen .....	8
8	Inkrafttreten .....	8

## **1 Ziel und Zweck**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen (nachfolgend Validierungsverfahren genannt) und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung<sup>1</sup>, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in der Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen. Für die Umsetzung und Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen sind die kantonalen Behörden zuständig. Bei besonderen oder kantonspezifischen Fällen kann die betreffende kantonale Behörde zusätzliche Vorgehensweisen beschliessen.

## **2 Grundlagen**

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung ([BBG; SR 412.10](#)), insbesondere Art. 33 bis Art. 41;
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung ([BBV; SR 412.101](#)), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50;
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ([SR 412.101.241](#)), insbesondere Art. 6 bis Art. 14;
- Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ([SR 412.101.220.14](#));
- Bildungsplan vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ);
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ([SR 412.101.241](#)), insbesondere Art. 6 bis 14;
- Regelung vom 11. März 2022 zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

## **3 Anerkennung der Berufserfahrung**

Gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV) setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Die Berufserfahrung muss mit einem Arbeits- oder Zwischenzeugnis oder in Form einer Arbeitsbestätigung dargelegt werden. Können diese Dokumente ausnahmsweise nicht vorgelegt werden, können auch andere Dokumente akzeptiert werden. Bedingung ist, dass sie das Pensum und die ausgeübte Funktion beinhalten und bestätigen. Fremdsprachige Belege für erworbene Berufserfahrung müssen beglaubigt übersetzt werden.

Die Berufserfahrung wird durch die zuständige kantonale Behörde anhand der aufgeführten Kriterien und Vorgaben überprüft. Ein Antrag auf Validierung von Bildungsleistungen samt Validierungsdossier kann erst eingereicht werden, wenn die erforderliche Berufserfahrung belegt wurde und die Zulassungsverfügung vorliegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

### **3.1 Berufserfahrung im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung**

Von den erforderlichen fünf Jahren Berufserfahrung müssen mindestens zwei Jahre (24 Monate) im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein (vgl. Art. 15 lit. c Ziff. 2 Bildungsverordnung).

#### **Berufsfeld Betreuung**

Gemäss Kapitel 3.1 des Bildungsplans FaBe gehören zum institutionellen Rahmen in erster Linie:

- familien- und schulergänzende Einrichtungen für Kinder
- Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterstützungs-, Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen im Alter

Zudem können Einrichtungen in folgenden Arbeitsfeldern dazu gezählt werden:

- (sozial-)psychiatrische Einrichtungen
- Unterstützungsdienste für Asylsuchende
- stationäre Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungs- und Wohnheime, Schulheime, Internate)
- Arbeitsintegration für Menschen mit Beeinträchtigung

#### **Verwandte Berufsfelder**

Berufliche Tätigkeiten in der Begleitung und Unterstützung von Menschen, die ausserhalb sozialer Einrichtungen ausgeübt werden, gelten als verwandte Berufsfelder. Um als berufsspezifische Erfahrung zu gelten, müssen diese beruflichen Tätigkeiten alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen in der Begleitung und Unterstützung von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Menschen im Alter erfolgt sein.
- Sie müssen eine direkte und kontinuierliche Betreuung der begleiteten Personen umfassen.
- Sie müssen im Rahmen eines Angebots einer verantwortlichen Organisation (z. B. eines Vereins, einer einfachen Gesellschaft oder einer Schule) stattfinden.
- Sie müssen tägliche Teamarbeit beinhalten.
- Sie müssen regelmässigen Austausch mit Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen beinhalten.

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Kantone, (die Einzelfälle) zu prüfen, ob die beruflichen Tätigkeiten die festgelegten Kriterien erfüllen. Falls dies zutrifft, können maximal 50 % der in diesem Rahmen erworbenen Erfahrung als berufsspezifische Erfahrung angerechnet werden. Zudem darf diese Anrechnung eine maximale Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

#### **Nicht berufsspezifische Erfahrung**

Die Arbeit als Tageseltern, Au Pair, «Nanny» oder Berufserfahrung aus Anstellungen, die ausschliesslich Nachtdienste umfassen, ehrenamtliche Tätigkeiten in der Betreuung sowie Erfahrungen als Praktikantin oder Praktikant im Jugendalter können nicht als Berufserfahrung im institutionellen Bereich der Fachperson Betreuung angerechnet werden.

### **3.2 Fachrichtungen**

Die Berufserfahrung muss zudem hauptsächlich in der für das Validierungsverfahren gewählten Fachrichtung absolviert worden sein. Hinweis zur generalistischen Ausbildung: Um das Validierungsverfahren in der generalistischen Ausbildung absolvieren zu können, muss Berufserfahrung in jeder der drei Fachrichtungen Kinder, Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen im Alter nachgewiesen werden können. Die Erfahrungen sollten zeitlich möglichst gleichmässig auf die drei Fachrichtungen verteilt sein.

### **3.3 Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad**

Die einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung muss einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% umfassen.

Die zusätzliche Berufserfahrung von drei Jahren Dauer muss ebenfalls einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% umfassen.

Berufspraxis, welche in einem Teilzeitpensum unter 80% erlangt wurde, wird pro rata angerechnet. Unterbrüche in der Berufspraxis sind zulässig.

## **4 Anforderungen an das Validierungsdossier**

Das Validierungsdossier berücksichtigt berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche und allgemeine Bildung. Das Validierungsdossier enthält demnach Daten, Fakten, Reflexionen und Nachweise, die auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen.

Das Dossier muss die Arbeit und die persönliche Reflexion der Kandidatin oder des Kandidaten widerspiegeln, die bzw. der selbst für die Ausarbeitung und den Inhalt verantwortlich ist. Alle verwendeten Quellen müssen transparent und vollständig angegeben werden, gemäss den kantonalen Richtlinien.

Die folgenden Inhalte sind Teil des Validierungsdossiers:

<b>Inhalt gemäss Regelung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen und allgemeinen Bildung.	Lebenslauf wenn möglich in tabellarischer Form.
Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss.	-
Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil.	Der/die Kandidat*in erstellt eine Dokumentation, welche die Aneignung der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung aufzeigt.  Der Kandidat*in erstellt eine Dokumentation, welche die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil aufzeigt.
Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.	Belege = alle relevanten Dokumente, die die Kompetenzen und den Kenntnisstand des Kandidaten / der Kandidatin in Bezug auf das Qualifikationsprofil bestätigen.

Dies sind Mindestvorgaben für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufbau des Validierungsdossiers. Sie können durch die zuständige kantonale Behörde ergänzt und konkretisiert werden. Eine Eigenständigkeitserklärung seitens der Kandidatin oder des Kandidaten zu verlangen wird empfohlen.

## **5 Anrechenbare Vorbildung**

Kompetenzen, welche in einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung belegt wurden, werden in der Validierung von Bildungsleistungen folgendermassen angerechnet:

<b>Ausbildung</b>	<b>allgemeine und transversale Handlungskompetenzen</b>	<b>fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen</b>
Assistent*in Gesundheit und Soziales EBA <sup>2</sup>	a3, b3, b5, b6, b8, b9	
Fachmann*frau Gesundheit EFZ <sup>3</sup>	a3, a4, b3, b5, b8, b9, d1, d2, d4, d5	e3, e7, e8, e11, e12, e15, e16

Die kantonalen Behörden können Dispensationen für Kompetenzen gewähren, die durch andere Ausbildungen nachgewiesen wurden.

## **6 Zusätzliche Überprüfungsverfahren**

Bestehen nach der Kompetenzbeurteilung Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers oder des Beurteilungsgesprächs, sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsverfahren möglich. Die Anwendung solcher Methoden erfolgt vor der endgültigen Erstellung des Beurteilungsberichts der Expert\*innen.

Für die berufliche Grundbildung als Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ eignen sich besonders die folgenden Methoden:

- 1) Nachweis einer Handlungskompetenz mittels eines schriftlichen Zusatzberichts
- 2) Nachweis einer Handlungskompetenz im Rahmen eines Praxisbesuchs durch Expert\*innen
- 3) Nachweis einer Handlungskompetenz durch eine mündliche Präsentation vor den Expert\*innen

Die Wahl der geeigneten Überprüfungsverfahren ist der zuständigen kantonalen Behörde überlassen. Diese kann den Kandidat\*innen die Möglichkeit geben, die Methode der Überprüfung auszuwählen.

<sup>2</sup> Verordnung des SBFJ vom 20. Dezember 2010

<sup>3</sup> Verordnung des SBFJ vom 5. August 2016

**Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für  
Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

Die folgende Tabelle enthält Empfehlungen zu den erwähnten Methoden in Bezug auf die zu prüfenden Kompetenzen:

<b>Handlungskompetenzen</b>	Schriftlicher Erfahrungsbericht	Praxisbesuch	Mündlicher Erfahrungsbericht
a1: Der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln	x	x	x
a2: Die eigene Arbeit reflektieren	x		
a3: Professionelle Beziehungen gestalten	x	x	
a4: Situations- und adressatengerecht kommunizieren	x	x	
a5: An der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten	x	x	x
b1: Die eigenen Arbeiten planen	x		
b2: Den Tagesablauf mit den betreuten Personen strukturiert gestalten	x		
b3: Die Privatsphäre schützen und Rückzugsmöglichkeiten bieten	x	x	x
b4: Die alltägliche Umgebung gestalten	x		
b5: Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen	x	x	x
b6: Esssituationen vorbereiten und begleiten	x	x	
b7: Bewegungsfördernde Umgebung schaffen	x		x
b8: Die Körperhygiene und Körperpflege unterstützen	x		x
b9: In Unfall-, Krankheits- und Notfallsituationen angemessen handeln	x		x
c1: Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und begleiten	x		x
c2: Die betreuten Personen in Entscheidungsprozessen begleiten	x		
c3: Soziale Kontakte und Beziehungen unterstützen	x		x
d1: Im Team zusammenarbeiten	x		
d2: Mit Fachpersonen interprofessionell zusammenarbeiten	x		
d3: Mit Angehörigen und weiteren Bezugspersonen zusammenarbeiten	x		
d4: Im Qualitätsmanagementprozess mitarbeiten	x		
d5: Allgemeine administrative Arbeiten ausführen	x		
e1: Kinder und deren Familien während der Eingewöhnung begleiten	x		
e2: Übergänge kinder- und gruppenbezogen begleiten und gestalten	x	x	x
e3: Die Beziehung zu Säuglingen und Kleinkindern gestalten und die Körperpflege ausführen	x	x	
e4: Kinder in Gruppensituationen begleiten und unterstützen	x	x	x
e5: Menschen mit Beeinträchtigung in Anfangs- und Abschiedssituationen begleiten	x		
e6: Menschen mit Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen begleiten	x		x
e7: Spezifische Pflegehandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung ausführen	x		
e8: Menschen mit Beeinträchtigung im Alter begleiten	x	x	x
e9: Menschen im Alter beim Einleben in die Wohn- oder Tagesstruktur begleiten	x		
e10: Menschen im Alter in betreuend anspruchsvollen Situationen begleiten	x		
e11: Spezifische Pflegemassnahmen für Menschen im Alter vornehmen	x		
e12: Menschen im Alter im Sterbeprozess und ihre Angehörigen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	x		x
e13: Betreute Personen im Eintrittsprozess begleiten	x		
e14: Betreute Personen in anspruchsvollen Situationen begleiten	x		x
e15: Spezifische Pflegemassnahmen für die betreute Person vornehmen	x		
e16: Betreute Personen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	x		x
f1: Beim Erfassen und Dokumentieren der Bildungs- und Entwicklungsprozesse mitwirken	x		
f2: Bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken	x		
f3: Gruppen- und kinderbezogene Angebote anregen und durchführen	x	x	x
f4: Beim Analysieren und Auswerten der Bildungs- und Entwicklungsangebote mitwirken	x		
f5: Menschen mit Beeinträchtigung beim Ausdrücken ihrer Anliegen und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Lebensgestaltung unterstützen	x	x	x
f6: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	x		
f7: Menschen mit Beeinträchtigung bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f8: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	x		
f9: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs von Menschen im Alter mitwirken	x		
f10: Bei der Planung von Betreuungsangeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	x		
f11: Menschen im Alter bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f12: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	x		
f13: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs	x		

**Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

<b>Handlungskompetenzen</b>	Schriftlicher Erfahrungsbericht	Praxisbesuch	Mündlicher Erfahrungsbericht
betreuer Personen mitwirken			
f14: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	x		
f15: Betreute Personen bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f16: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	x		

## **7 Übergangsbestimmungen**

Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ausführungsbestimmungen bereits begonnen haben, können die bereits angerechneten Kompetenzen aus dem Validierungsverfahren 2011 von der zuständigen kantonalen Behörde ins neue Validierungsverfahren überführt und dort angerechnet werden.

Für die Umsetzung der am 16. Juni 2025 verabschiedeten Änderungen<sup>4</sup> der Ausführungsbestimmungen vom 11. April 2022 wird eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen (Kapitel 8) gewährt.

## **8 Inkrafttreten**

Die am 11. April 2022 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrauen/Fachmänner Betreuung EFZ treten am 1. Januar 2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Olten, 16. Juni 2025

SAVOIRSOCIAL  
Die Präsidentin

die Geschäftsleiterin

Mariette Zurbriggen

Fränzi Zimmerli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. April 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachpersonen Betreuung Stellung bezogen.

<sup>4</sup> Die wesentlichen Änderungen wurden in den Kapiteln 3.1, 4 und 5 vorgenommen